

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 11 / 2020 vom 17. August 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 106

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020
Seite 106 - 107

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2020
Seite 107 - 108

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020
Seite 109 - 110

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus einem Brunnen
auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/2 der Gmkg. Neuhausen, Gemeinde Priesendorf zur Brauchwasserversorgung
einer Aufzuchtstation für Bio-Fische durch Herrn Jürgen Grimmer
Seite 110 - 111

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020
Seite 111 - 112

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Be-
trieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 280 und 281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt
Zapfendorf;
Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 112

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2020
Seite 112 - 113

Bekanntmachung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 114

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100188683 Raffaella Albrecht

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 16.07.2020

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 24. Juni 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. Juli 2020, Nr. 11.1 – 941.3, Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.182.243,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage
 - 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 528.943,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
 - 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 186 Verbandsschüler festgesetzt.
 - 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.843,7796 € festgesetzt.
2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Burgebrach, 10.08.2020

Schulverband Burgebrach
Maciejonczyk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf hat am 28. Mai 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. Juli 2020 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 618.700 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 534.600 € festgesetzt, aufgeteilt im Grundschulverband Priesendorf-Lisberg mit 332.600 € und im Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf mit 202.000 €. Diese werden nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2019 für den Grundschulverband Priesendorf-Lisberg auf 110 Verbandsschüler und für den Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler für den Grundschulverband wird auf 3.023,636364 € und für den Mittelschulverband auf 1.741,379311 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Lisberg, 04.08.2020

Schulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
Bergrab
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe hat am 17. Juni 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. Juli 2020 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Gräfenhäusling 23, 96196 Watterndorf, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.690,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.530,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wattendorf, 04.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
Schmitt
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/2 der Gmkg. Neuhausen, Gemeinde Priesendorf zur Brauchwasserversorgung einer Aufzuchtstation für Bio-Fische durch Herrn Jürgen Grimmer

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 7. August 2020 erhielt Herr Jürgen Grimmer eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95/2 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf. Das zutage geförderte Wasser soll zur Brauchwasserversorgung einer Fischaufzuchtstation verwendet werden. Hierfür wurde eine Jahreshöchstentnahmemenge von 50.000 m³/a festgesetzt. Die Erlaubnis ist bis 31. Juli 2025 zeitlich befristet.

Hierbei handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Der geplante Brunnenstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet Steigerwald und grenzt an das Biotop Aurachtal, den Naturpark Steigerwald und das Überschwemmungsgebiet „Aurach“ an. Unmittelbar nördlich des Bohrareals schließt sich das FFH-Gebiet „Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“ an.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat mit Planunterlagen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH, Neukirchen a.Br., vom 1. April 2020 Angaben zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Nach Einschätzung des Fachgutachters sind durch die beantragte geringe Entnahmerate von 5 l/s aus dem Brauchwasserbrunnen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen, die ökologischen Verhältnisse, umliegende Wasserversorger und andere Schutzgüter zu erwarten.

Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 20. Mai 2020 sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 4. Mai 2020 besteht aus Sicht des Naturschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer UVP, da erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 07.08.2020

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgwindheim hat am 9. Juli 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11. August 2020, Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird samt ihren Anlagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.608,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.451,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2019 von insgesamt 66 Verbandsschülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.909,091 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Burgwindheim, 19.08.2020

Schulverband Burgwindheim
Polenz
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 280 und 281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt Zapfendorf; Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biogas Oberleiterbach GmbH betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 280 und 281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt Zapfendorf eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand baurechtlich genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2010 (Az. 20100758) und 14.12.2011 (Az. 20111223).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 07.01.2020 beantragt die Biogas Oberleiterbach GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen beantragt: Aufhebung der Drosselung des bestehenden BHKW, Installation und Betrieb eines neuen BHKW im bestehenden Mehrzweckgebäude, Anpassung der Substratauswahl.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://uvp.verbund.de/portal> unter dem Titel des Antrages eingesehen werden.

Bamberg, 14.01.2020

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach hat am 18 Juni 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. Juli 2020, Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird samt ihren Anlagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schlüsselfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen mit 229.950,00 €
in den Ausgaben mit 229.950,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen mit 20.016,00 €
in den Ausgaben mit 20.016,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 179.218,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2019 von insgesamt 113 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.586,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schlüsselfeld, 24.07.2020

Schulverband Schlüsselfeld-Burghaslach
Krapp
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bam-
berg-Forchheim**

Die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 03.12.2019 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 10 vom 28.07.2020 auf Seite 77 amtlich bekanntgemacht.
Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 30.07.2020

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

